

Antrag Nachfolgeregelung KASAP zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Pools

Das Poolvernetzungstreffen möge beschließen:

Ergänze in den Poolrichtlinien §9 um:

Wenn nach einer Amtszeit von 18 Monaten kein neuer KASAP gewählt wurde, kann der fzs Vorstand die Tätigkeiten des KASAP übernehmen. In diesem Falle verpflichtet er sich dazu für ein PVT spätestens dann unverzüglich einzuladen, wenn es genügend Bewerbungen für den KASAP gibt sodass ein neuer KASAP gewählt werden könnte.

Begründung:

Das zweite mal in kurzer Zeit ist über mehrere PVT ein KASAP kommissarisch im Amt. Durch die kommissarische Tätigkeit wird die Arbeit des KASAP nicht auf magischer Art und Weise besser. Es ist eher davon auszugehen dass vieles liegen bleibt und die Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt ist. Im unwahrscheinlichen Falle dass gar niemand etwas tut, würde alles mehr oder weniger zusammenfallen.

Durch die Ergänzung wäre die Handlungsfähigkeit des studentischen Akkreditierungspools abgesichert. Damit wird das erste Ziel des Pools gewahrt, die Förderung der Beteiligung von Studierenden im Akkreditierungswesen. Zwar mag es über die politische Ausrichtung des fzs kontroverse Diskussionen geben, als größter studentischer Dachverband in Deutschland ist er allerdings seit langer Zeit existent und aktiv. Auch ist er seit 15 Jahren seinen Verpflichtungen zur Verwaltung nachgekommen.

Durch die "kann" Regelung steht es dem Vorstand frei dies zu tun, oder es zu lassen. Im zweiten Falle ist natürlich nichts gewonnen, aber rechtlich kann das PVT keine bindenden Schlüsse zur verpflichtenden Mitwirkung des fzs fassen. Deshalb kann nur die Möglichkeit eingeräumt werden.

Durch den zweiten Satz ist sichergestellt, dass bei einer Aussicht auf eigenständige Handlungsfähigkeit des Pools diese schnellstmöglichst wieder hergestellt wird. Davon unabhängig sind die in den Poolrichtlinien vorgesehenen PVT Regelungen zu wahren.

Die 18 Monate kommen dadurch zustande, dass gemäß Poolrichtlinien der KASAP in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. In der Praxis beschließt das PVT keine explizite Dauer der Amtszeit, sondern sie ergibt sich durch die Neuwahl des KASAP welche nach einem Jahr Amtszeit angestrebt wird. D.h. ein KASAP wäre formal so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Der Begriff kommissarisch wird dafür verwendet, dass eigentlich ein neuer KASAP gewählt werden sollte, aber keine erfolgreiche Wahl statt fand. Dies kann sowohl darin begründet sein, dass der KASAP über eine Amtszeit von einem Jahr hinaus ist, oder, dass der KASAP durch Rücktritte unter drei Mitglieder gesunken ist. Ein halbes Jahr über die regulär vorgesehene Amtszeit hinaus erscheint als ausreichenden Zeitraum um ein PVT einzuberufen und mögliche Interessierte zu wählen, inklusive Puffer eines zweiten und dritten Versuchs.

Antragssteller: Thomas Bach